

# **Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma Böck Natursteintechnik GmbH**

## **§ 1**

### **Allgemeines, Geltungsbereich**

Unsere sämtlichen auch zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen, die nationalen und internationalen Kunden gegenüber erbracht werden, erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Diese Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Vertragsangebote und Vertragsannahmen und gelten ausschließlich, sofern keine individuellen abweichenden Regelungen getroffen wurden. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden seitens der Böck Natursteintechnik GmbH nicht anerkannt, auch wenn in Kenntnis dieser Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung ohne besonderen Vorbehalt ausgeführt wird.

## **§ 2**

### **Angebot und Vertragsschluss**

1. Unsere Angebote sind im Zweifel freibleibend. Eine vertragliche Bindung kommt erst zustande, wenn die Bestellung des Kunden seitens Böck Natursteintechnik schriftlich bestätigt oder die Ware geliefert wird. Wird ein verbindliches Angebot abgegeben, so ist Böck Natursteintechnik bis zur Annahme durch den Kunden zum Widerruf des Angebots berechtigt.
2. Der Kunde ist an Bestellungen, die ein Vertragsangebot darstellen, sieben Tage gebunden, sofern nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist angegeben oder vereinbart ist.

## **§ 3**

### **Preise und Zahlung**

1. Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die Belieferung ab Werk, d.h. ohne Verpackung, Versicherung, Zölle, Transportkosten etc., soweit diese im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt sind oder abweichend angeboten werden.
2. Böck Natursteintechnik ist berechtigt, angemessene Abschlagzahlungen zu verlangen. Darüber hinaus ist Böck Natursteintechnik berechtigt, Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen, unter anderem, wenn unter der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder Umstände nach Abschluss des Vertrages erkennbar werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, beispielsweise auch wenn Zahlungsrückstände aus einer vorausgehenden Lieferung bestehen.
3. Der Kunde gerät automatisch in Verzug, wenn Rechnungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist, gezahlt werden. Ein früherer Verzugseintritt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Bei nicht vorhersehbaren, außergewöhnlichen Preiserhöhungen, wie z.B. Währungsschwankungen und erhebliche Rohstoffpreiserhöhungen, Transport- und Versicherungskosten ist Böck Natursteintechnik berechtigt, die Preiserhöhung an den Kunden weiterzugeben. Übersteigt die Preiserhöhung 15 % des ursprünglichen Preises, kann der Kunde die Preiserhöhung ablehnen. In diesem Fall ist Böck Natursteintechnik berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 4**

### **Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insofern befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 5**

### **Lieferung, Lieferzeit und Gefahrtragung**

1. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
2. Die Lieferverpflichtung von Böck Natursteintechnik ruht in Fällen höherer Gewalt, d.h. von Böck Natursteintechnik unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätten vermieden werden können, einschließlich Krieg, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrungen, etc.. Ist eine Partei infolge der Dauer dieses Hindernisses ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar, ist die Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich und stehen zudem unter der Voraussetzung, dass Böck Natursteintechnik mit dem Vorlieferanten/Produzenten rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft schließen konnte und bezüglich der Liefertermine zudem unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
4. Der konkrete Liefertermin wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Der Kunde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass bei Anlieferung beispielsweise auf der Baustelle eine vertretungsberechtigte Person zur Annahme und Abnahme der gelieferten Waren anwesend ist. Sollte der Kunde gegen diese Verpflichtung verstoßen, so geht spätestens die Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Ware mit Ablieferung am Bestimmungsort (Baustelle) auf den Kunden über.
5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Verpflichtungen, so ist Böck Natursteintechnik berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu erhalten. Des Weiteren ist Böck Natursteintechnik berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Lieferung, höchstens insgesamt jedoch 10 % zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bzw. sonstiger Schäden bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Des Weiteren geht im Falle des Annahmeverzuges die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges über.
6. Mit Übergabe des Liefergegenstandes zur Verladung an die Transportperson, bei Lieferung durch Böck Natursteintechnik mit Beginn der Verladetätigkeit, spätestens mit dem Verlassen des Werks/Lagers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

## **§ 7**

### **Montagebedingungen und Abnahme**

Soweit die Böck Natursteintechnik neben der Lieferung auch die Montage der Ware/Produkte schuldet, setzt die Erbringung der Montageleistung voraus, dass die bauseits notwendigen Voraussetzungen, insbesondere technische Voraussetzungen erfüllt sind. Montage- oder Verlegearbeiten müssen am Tag der Fertigstellung vom Kunden/Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten abgenommen werden. Ein unwesentlicher Mangel an der Werkleistung rechtfertigt eine Abnahmeverweigerung nicht. Erscheint der Kunde/Besteller zu diesem Termin nicht, wird dem Kunden/Besteller eine Frist von einer Woche zur Abnahme gesetzt. Sollte der Kunde/Besteller binnen dieser Frist die Abnahme nicht erklären oder ohne Angabe von Mängeln verweigern, so gilt die Leistung als abgenommen, mit der Folge, dass ab diesem Tag die Gewährleistungsfrist zu laufen beginnt.

## **§ 8**

### **Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur vollständigen Zahlungen sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag verbleibt das Eigentum an der gelieferten Sache bei Böck Natursteintechnik. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.
2. Während des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet, solange der Kunde mit seinen Verpflichtungen nicht in Verzug ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Bereits jetzt tritt der Kunde sämtliche aus dem Weiterverkauf der Ware entstehenden Ansprüche an Böck Natursteintechnik ab. Steht Böck Natursteintechnik nur ein Miteigentumsanteil an der Vorbehaltsware zu, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderung, der dem Anteil unseres Miteigentumsanteils entspricht.

Die vorbezeichneten Abtretungen nimmt Böck Natursteintechnik hiermit an. Der Kunde wird ermächtigt, und zwar widerruflich, die an Böck Natursteintechnik abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung und in eigenem Namen einzuziehen. Böck Natursteintechnik behält sich vor, diese Einzugsermächtigung zu widerrufen und die abgetretene Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt oder eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt, insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung verpflichtet ist. Mit Widerruf der Einzugsermächtigung hat der Kunde sämtliche zur Einziehung der Forderung erforderlichen Angaben und Unterlagen an Böck Natursteintechnik herauszugeben und auf Verlangen von Böck Natursteintechnik dem Dritten die Abtretung offenzulegen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Böck Natursteintechnik berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
4. Der Kunde hat Böck Natursteintechnik unverzüglich über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen, Beschädigungen oder Eingriffe durch Dritte zu benachrichtigen und alle für eine Rechtsverfolgung notwendigen Informationen und Unterlagen herauszugeben. Die Kosten, die für die Aufhebung einer Pfändung, Beschlagnahme, o.ä., insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage anfallen, hat der Kunde Böck Natursteintechnik zu erstatten, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.
5. Bei Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der ungebildeten Sache fort. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit Sachen Dritter zu einer neuen Sache steht Böck Natursteintechnik ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache zu. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen verarbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Kunde an der neuen Sache Alleineigentum, so überträgt er Böck Natursteintechnik bereits jetzt das Miteigentum anteilig in Höhe der Quote, die sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der Hauptsache ergibt.

## **§ 9**

### **Gewährleistung und Mängelrügen**

1. Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gilt die Qualität, die handelsüblich bei Waren in der Preisklasse der bestellten Waren üblich ist. Farbunterschiede, Trübungen, Adern und Naturfehler wie Poren, Einsprengungen, Quarzadern, die vom Laien häufig als Mangel angesehen werden, sind kein Grund zur Beanstandung, da es sich um naturgegebene Erscheinungen des Produkts handelt. Sachgemäße Kittung (Kleben und Füllen) von Poren, Einsprengungen etc. sind zulässig und stellen keinen Mangel oder Minderung des Natursteinprodukts dar.
2. Der Kunde ist nach Anlieferung zu einer umgehenden Untersuchung der Ware verpflichtet und hat festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen. Diese Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten der §§ 377 ff. HGB gelten für Werk- und Werklieferungsverträge entsprechend. Offensichtliche Schäden, insbesondere Transportschäden sind bei Anlieferung gegenüber der Transportperson geltend zu machen und bestätigen zu lassen. Im Übrigen sind die erkennbaren Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Wareneingang, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich geltend zu machen.
3. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Ablieferung, soweit das Gesetz nicht zwingend längere Fristen vorschreibt.
4. Sollte eine Lieferung oder Leistung einen Mangel aufweisen, den Böck Natursteintechnik zu vertreten hat und zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, leisten wir vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge Gewährleistung durch Nacherfüllung und zwar nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Möglichkeit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist ist stets zu gewähren. Bei der Nachbesserung ist Böck Natursteintechnik berechtigt, eine neue Ware oder neuwertige Ware zu verwenden.
5. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt frühestens nach zwei Nacherfüllungsversuchen vor. Erst wenn die Nachlieferung unmöglich, verweigert, unzumutbar oder fehlgeschlagen ist, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Erst wenn der Kunde Böck Natursteintechnik nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen alle erforderlichen Nacherfüllungsmöglichkeiten eingeräumt hat, hat er das Recht auf Selbstbeseitigung des Mangels oder Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen. Schadensersatzansprüche bestehen nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 10. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- Wege-, Arbeits-, und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit diese Aufwendungen darauf zurückzuführen sind, dass die gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
6. Bei lediglich unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, bei nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung bestehen Mängelansprüche grundsätzlich nicht.

## **§ 10 Rücktritt Schadensersatzhaftung**

1. Für das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Kunde wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten kann, soweit die Pflichtverletzung nicht von uns zu vertreten ist.
2. Für Schäden, die nicht Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet Böck Natursteintechnik, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei
  - vorsätzlicher Pflichtverletzung
  - grober Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten
  - schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
  - arglistigem Verschweigen von Mängeln oder Garantie für die Beschaffenheit eines Liefergegenstands
  - schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragsgegner regelmäßig vertrauen darf.
3. Soweit vorstehend nicht etwas anderes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
4. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss ausgeschlossen.
5. Soweit Böck Natursteintechnik für fahrlässiges Verhalten haftet, ist unsere Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen wir nach den Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen mussten. Ferner ist die Haftung für fahrlässiges Verhalten pro Ereignis auf den Betrag der Versicherungssumme der Betriebshaftpflicht beschränkt.
6. Vorstehende Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht, soweit Böck Natursteintechnik eine Garantie übernommen hat, für Schäden, die nach dem Produkthaftpflichtgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden an Leib, Körper und Gesundheit.
7. Vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, denen wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.

## **§ 11 Sonstige Bestimmungen**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis bzw. der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit es sich beim Kunden nicht um einen Verbraucher handelt.
3. Vertragsänderungen, -ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
4. Diese AVB werden gegebenenfalls in mehreren Sprachen verfasst und zugänglich gemacht. Maßgeblich für die Vertragsbeziehung sind jedoch allein die in deutscher Sprache verfassten AVB.
5. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten die Lieferbedingungen eine Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.